



Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz a+

An den Delegiertenversammlungen a+ am 7. Juni 2022 und am 28. Februar 2023 genehmigt.

I. NAME - RECHTSFORM - SITZ - ZWECK

Art. 1 Name - Rechtsform - Sitz

1. Unter dem Namen Akademien der Wissenschaften Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend a+ genannt). Er vereinigt als gemeinnützige, politisch unabhängige Dachgesellschaft auf gesamtschweizerischer Ebene die ihm im Forschungs- und Innovations-Förderungsgesetz (FIGG; SR 420.1) zugeordneten Institutionen und Kompetenzzentren.
2. Je nach Sprache sind folgende Namen zu verwenden:
 - Akademien der Wissenschaften Schweiz,
 - Académies suisses des sciences,
 - Accademie svizzere delle scienze,
 - Academias svizras da las ciencias,
 - Swiss Academies of Arts and Sciences.
3. Der Verein a+ hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

1. a+ ist das Förderorgan des Bundes für die Stärkung der Zusammenarbeit in und zwischen allen wissenschaftlichen Disziplinen sowie für die Verankerung der Wissenschaft in der Gesellschaft.
2. a+ nimmt zu wissenschaftspolitischen Fragen Stellung.
3. a+ vertritt die Interessen der vier Akademien und der zwei Kompetenzzentren in disziplinübergreifenden Organisationen.
4. a+ pflegt den Kontakt mit Behörden und Institutionen, welche für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation zuständig sind.
5. a+ unterstützt seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, namentlich der Früherkennung gesellschaftlich und ethisch relevanter Themen in den Bereichen Bildung, Forschung, Technologie und Innovation.



6. a+ koordiniert die Fördertätigkeiten der einzelnen Akademien und Kompetenzzentren und fördert und stärkt die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit den Hochschulen und den Forschungsstätten des Bundes.

II. MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglieder von a+ sind die folgenden vom Bund anerkannten vier wissenschaftlichen Akademien:
 - Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT),
 - Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW),
 - Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW),
 - Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)und die beiden Kompetenzzentren:
 - Stiftung Science et Cite (S&C),
 - Stiftung TA-SWISS (TA-SWISS).
2. Die Mitglieder sind rechtlich selbständige, unabhängige Vereine oder Stiftungen. Sie entscheiden über ihre Tätigkeiten gemäss ihren Statuten und dem Auftrag ihrer Mitglieder.
3. Ein Austritt aus dem Verein a+ ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
4. Mitglieder, welche das Erreichen der Zwecksetzung von a+ gefährden (beispielsweise weil aufgrund ihres Verhaltens Verpflichtungen gegenüber dem Bund nicht erfüllt werden können), können ausgeschlossen werden.

III. ORGANE

Art. 4 Organe

Die Organe von a+ sind:

- die Delegiertenversammlung (DV);
- der Vorstand;
- die Kommissionen;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Delegiertenversammlung - Grundsätze

1. Die Delegierten werden vom jeweiligen Vorstand der vier Akademien und der beiden Kompetenzzentren gewählt. Jeder Akademie und jedem Kompetenzzentrum stehen je zwei Delegierte zu.
2. Die Delegierten verfügen über je eine Stimme.
3. Mitglieder des Vorstands von a+ können nicht gleichzeitig Delegierte sein. Sie nehmen an den DV mit beratender Stimme teil.
4. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können mit beratender Stimme an den Sitzungen der DV teilnehmen.
5. Eine DV kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuell) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Art. 6 Delegiertenversammlung - Verfahren

1. Die DV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten von a+ einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens dreissig Tage vor der Versammlung. Die Unterlagen und die Anträge des Vorstandes sind den Delegierten mindestens zehn Tage vor der Versammlung zuzustellen. Drei Delegierte können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen.
2. Die DV kann gültig Beschluss fassen, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.
3. Eine Delegierte oder ein Delegierter kann eine zweite Delegierte oder einen zweiten Delegierten der eigenen Organisation vertreten.
4. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Delegiertenstimmen gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident gibt nötigenfalls den Stichtscheid.
5. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten von a+ und der Beschluss über Statutenänderungen, über die Revision des Reglements über die Aufgaben- und Finanzplanung sowie über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen.
6. Für die Auflösung von a+ sind mindestens drei Viertel aller Stimmen erforderlich.

Art. 7 Delegiertenversammlung - Kompetenzen

Die DV hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten von a+;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der vom Vorstand verabschiedeten Geschäfte:
 - Strategie von a+;
 - Mehrjahresplanung und Globalbudget von a+ zuhanden des SBFI;
 - Reglement über die Aufgaben- und Finanzplanung von a+;
 - Budget von a+;
 - Tätigkeitsbericht und Rechnung von a+ sowie Bericht der Revisionsstelle;
 - Nicht budgetierte Ausgaben von a+ von über CHF 100'000;
 - Statuten und Statutenänderungen;
4. Abberufung eines Vorstandsmitglieds von a+, wenn dies aus einem wichtigen Grund gerechtfertigt ist;
5. Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds;
6. Entscheid über die Auflösung von a+.

Art. 8 Vorstand - Zusammensetzung und Organisation

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten von a+ und den Präsidentinnen oder den Präsidenten der vier Akademien und der beiden Kompetenzzentren. Wird eine Präsidentin oder ein Präsident der vier Akademien und der beiden Kompetenzzentren von der DV als Vorstandsmitglied abberufen, übernimmt ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin des betreffenden Mitglieds die Vorstandsfunktion bei a+.
2. Sofern dies zur effektiven und effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig bzw. zweckmässig erscheint, setzt der Vorstand Ausschüsse ein, namentlich einen Prüfungs- und Risikoausschuss.
3. Jedes Vorstandsmitglied verfügt bei Abstimmungen über eine Stimme.

Art. 9 Vorstand - Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von a+. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vorschlag für die Wahl und die Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten von a+ zuhanden der DV;
2. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands;
3. Vorschlag zur Wahl der Revisionsstelle zuhanden der DV;
4. Einsetzung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und gegebenenfalls deren oder dessen Abberufung, wenn diese aus einem wichtigen Grund gerechtfertigt ist;
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern von Kommissionen, Einsetzung und Aufhebung von nicht-ständigen Kommissionen sowie die Auftragserteilung an die Kommissionen;
6. Erarbeitung und Verabschiedung der a+ Strategie zuhanden der DV;
7. Erarbeitung und Verabschiedung des Reglements über die Aufgaben- und Finanzplanung zuhanden der DV und Erlassen des Finanz- und Unterschriftenreglements sowie weiterer Reglemente;
8. Erarbeitung und Verabschiedung der Mehrjahresplanung und des Globalbudgets von a+ mit der Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder und die Dachorganisation zuhanden der DV;
9. Genehmigung der Leistungsvereinbarung und der Jahresplanung von a+;
10. Verabschiedung des Budgets von a+ zuhanden der DV;
11. Verabschiedung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung von a+ zuhanden der DV;
12. Verabschiedung des Berichts der Revisionsstelle zuhanden der DV;
13. Antrag zu einem allfälligen Ausschluss eines Mitglieds oder eines Vorstandsmitglieds von a+ zuhanden der DV;
14. Erarbeitung und Verabschiedung von Statutenänderungen zuhanden der DV;
15. Verabschiedung des Vorschlags zu einer allfälligen Auflösung von a+ zuhanden der DV;

16. Anregen von gemeinsamen Aktivitäten von Mitgliedern von a+;
17. Genehmigung von Stellungnahmen, die im gemeinsamen Interesse liegen und die von Mitgliedern des Verbundes im Namen von a+ erarbeitet werden, insbesondere bei Konsultationen oder Vernehmlassungen;
18. Sicherstellen der internen Kontrolle, der Compliance und des Risikomanagements;
19. Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben ab CHF 20'000 bis CHF 100'000 im Einzelfall;
20. Verabschiedung von Anträgen zu nicht budgetierten Ausgaben von a+ über CHF 100'000 zuhanden der DV;
21. Information des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über den Austritt respektive den Ausschluss eines Mitglieds sowie über die Auflösung von a+.

Art. 10 Vorstand - Verfahren

1. Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Er wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten von a+ einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zehn Tage vor der Sitzung. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
2. Eine gültige Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident von a+ hat den Stichtscheid. Beim Wahlverfahren für das Präsidium von a+ tritt die betroffene Person in den Ausstand.
3. Für die Verabschiedung des Globalbudgets, welches die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Mitglieder und die Dachorganisation regelt, wird Konsens angestrebt. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, richtet sich die Aufteilung nach dem Reglement über die Aufgaben- und Finanzplanung.
4. Für den Antrag zu Statutenänderungen sowie zur Wahl und Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten von a+ zuhanden der DV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen notwendig.

5. Jedes Mitglied des Vorstands benennt eine ständige Vertretung, die an seiner Stelle an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann, falls es verhindert ist. In der Regel ist dies eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident des entsprechenden Mitglieds von a+. Die Vertretung wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.
6. Die Stimmabgabe und Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.
7. An den offenen Sitzungen nehmen zusätzlich die Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. An geschlossenen Sitzungen nehmen die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer von a+ teil.

Art. 11 Kommissionen

1. Für die Erarbeitung spezieller Themen, die von übergeordnetem Interesse sind, bestehen zwei ständige Kommissionen. Der Vorstand kann zudem nicht-ständige Kommissionen einsetzen. Er kann ihnen Aufträge erteilen.
2. Als ständige Kommissionen bestehen¹:
 - Die Kommission, welche sich mit dem Verhältnis zwischen der Wissenschaft und der Politik befasst;
 - Die Kommission, welche sich mit dem Verhältnis zwischen der Wissenschaft und der Gesellschaft befasst.
3. Der Vorstand kann zur Organisation von Kommissionen ein Reglement erlassen. Im Übrigen arbeiten und organisieren sich die Kommissionen selbständig.
4. Die Kommissionen berichten ihre Ergebnisse dem Vorstand, welcher für deren weitere Verwendung zuständig ist.

¹ In Anlehnung an Art. 11 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG).

Art. 12 Präsidentin oder Präsident - Wahl

1. Als Präsidentin oder Präsident wird eine akademisch anerkannte Persönlichkeit mit wissenschaftlichem Leistungsausweis gewählt, welche die Wissenschaftsdisziplinen der Mitglieder in a+ aus übergeordneter Sicht und angemessen vertritt. Sie oder er bringt Erfahrungen im Umgang mit Behörden, Politik und Medien mit. Der Vorstand ist für die Festlegung des Wahlverfahrens der Präsidentin oder des Präsidenten zuständig.
2. Die Anstellungsbedingungen der Präsidentin oder des Präsidenten werden in einem Arbeitsvertrag geregelt, der von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied in Vertretung des Arbeitgebers unterzeichnet wird.
3. Die Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten von a+ beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl für drei Jahre ist möglich.
4. Die Präsidentin oder der Präsident von a+ kann nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident einer der Akademien oder eines Kompetenzzentrums sein.

Art. 13 Präsidentin oder Präsident - Aufgaben und Verfahren

1. Die Präsidentin oder der Präsident führt a+.
2. Sie oder er präsidiert den Vorstand im Sinne eines Kollegialorgans.
3. Sie oder er führt und leitet die DV und die Vorstandssitzungen von a+.
4. Sie oder er vertritt a+ in der Öffentlichkeit, bei den Partnerorganisationen der nationalen Wissenschaft und Forschung sowie bei den Bundesbehörden. Sie oder er stärkt die Beziehungen von a+ in der Schweiz und international.
5. Sie oder er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der DV von a+.
6. Sie oder er begleitet in Absprache mit dem Vorstand die Zusammenarbeit bei den gemeinsamen Aktivitäten der Mitglieder von a+.
7. Sie oder er lädt zu den DV und Vorstandssitzungen von a+ ein und erarbeitet den Vorschlag für die Traktandenliste.
8. Sie oder er entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 20'000 im Einzelfall.
9. Sie oder er wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.
10. Sie oder er ist die oder der Vorgesetzte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

11. Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterschreiben die vom Vorstand von a+ genehmigten Verträge sowie die relevante Geschäftskorrespondenz zu zweien. Das Finanz- und Unterschriftenreglement regelt die Einzelheiten. Sie oder er steuert in Absprache mit dem Vorstand die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aktionen der Mitglieder von a+.

Art. 14 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer - Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.
2. Sie oder er unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und den Vorstand von a+ in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Sie oder er setzt die Beschlüsse des Vorstands und der DV von a+ zusammen mit der Geschäftsleitung um und erfüllt die Aufträge.
4. Sie oder er plant auf der Grundlage der Vorgaben des Vorstands zusammen mit der Geschäftsleitung die gemeinsamen Aufgaben und Projekte, lädt zu den erforderlichen Geschäftsleitungssitzungen ein und leitet diese.
5. Sie oder er überwacht die Einhaltung des Budgets und die Rechnungsführung von a+.
6. Sie oder er pflegt in Absprache mit dem Präsidenten und den Mitgliedern der Geschäftsstelle die erforderlichen Kontakte mit anderen Organisationen.
7. Sie oder er führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen und DV von a+.
8. Sie oder er vertritt a+ in der einfachen Gesellschaft «Haus der Akademien», übernimmt nach Möglichkeit deren Leitung und setzt ihre Beschlüsse um.

Art. 15 Geschäftsleitung - Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer von a+ und den Generalsekretärinnen oder Generalsekretären beziehungsweise den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der Mitglieder. Die Sitzungsleitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer von a+.
2. Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung von a+ innerhalb der durch die Statuten, Reglemente und Vorstandsbeschlüsse festgelegten Kompetenzen zuständig.

3. Die Aufgaben der Geschäftsleitung umfassen insbesondere:
 - Vorbereitung der Sitzungen und der Entscheidungsgrundlagen zu sämtlichen Geschäften;
 - Beratung der übergeordneten Organe mit Antragsrecht gegenüber dem Vorstand;
 - Förderung der Verbindung der Netzwerke der Mitgliedorganisationen, Festlegung der Massnahmen zur internen Koordination und Sicherstellung des Informationsflusses;
 - Förderung der Synergien zwischen den Mitgliedorganisationen und Erarbeitung der notwendigen Grundlagen zu ihrer Nutzung;
4. Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Stichentscheid.

IV. FINANZEN

Art. 16 Finanzen

1. Die Schweizerischen Akademien, die Kompetenzzentren und die Dachorganisation finanzieren sich durch direkte Bundesbeiträge, Beiträge Dritter und allfällige weitere Einkünfte.
2. Die Geschäftsleitung von a+ koordiniert die Erstellung des globalen Planungs- und Finanzierungsantrags an den Bund für die Grundaufgaben aller Mitglieder, teilt im Konsens mit den Mitgliedern diesen die Mittel zu, die vom Bund als Globalkredit für die Grundaufgaben gewährt werden, und stellt die gemeinsame Rechenschaftsablage sicher.
3. Die Einzelheiten werden im Reglement über die Aufgaben- und Finanzplanung festgehalten.

Art. 17 Revisionsstelle

1. Als Revisionsstelle wird ein zugelassenes Revisionsunternehmen gewählt. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhanden der DV in schriftlicher Form.

Art. 18 Haftung - Ansprüche

1. Die Haftung der Mitglieder von a+ ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen von a+.

Art. 19 Auflösung von a+.

Im Falle einer Auflösung von a+ werden Gewinn und Kapital den Mitgliedern zu gleichen Teilen, oder einer anderen, ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Zustimmung des SBFJ zur Vermögensübertragung betreffend Bundesmittel bleibt vorbehalten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

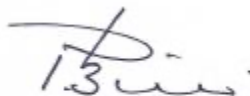
Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 1. Februar 2018 und gelten ab dem 1. März 2023, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrat.

Bern, 28. Februar 2023

Akademien der Wissenschaften Schweiz



Prof. Dr. Marcel Tanner
Präsident



Dr. Peter Bieri
Vizepräsident